

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1 Mitversicherte Familienangehörige

Zu den mitversicherten Familienangehörigen im Sinne von Artikel 1a Buchstabe d AHVG gehören:

- a. der Ehegatte;
- b. die Kinder bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs.

Art. 1a Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die im Ausland im Dienste einer internationalen Organisation tätig sind

Das internationale Komitee vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond ist eine internationale Organisation, die im Sinne von Artikel 1a Buchstabe e AHVG als Arbeitgeber gilt.

Gliederungstitel vor Art. 1b

Aufgehoben

Art. 1b

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 2

B. Ausnahme von der obligatorischen Versicherung

Art. 2

Als verhältnismässig kurze Zeit nach Artikel 1b Buchstabe b AHVG gelten höchstens drei aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr.

Gliederungstitel vor Art. 3

C. Weiterführung der Versicherung

I. Personen, die im Ausland von einem Arbeitgeber in der Schweiz beschäftigt werden

Art. 3 Gesuch

Zur Weiterführung der Versicherung ist der zuständigen Ausgleichskasse ein Gesuch auf schriftlichem Weg oder über ein im Bereich der Versicherungsunterstellung vorgesehenes Informationssystem einzureichen.

Art. 3a Versicherungsbeginn

¹ Die Versicherung läuft ohne Unterbruch weiter, falls das Gesuch innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit im Ausland oder ab Ablauf der nach einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zulässigen Entsendedauer eingereicht wird.

² Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.

Art. 3b Versicherungsende

Die Versicherung endet:

- a. wenn die versicherte Person unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats zurücktritt und der Arbeitgeber sein Einverständnis erklärt;
- b. bei Beendigung der Tätigkeit.

.....

¹ SR 831.101

*Untergliederungstitel vor Art. 4***II. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit im Ausland nicht versichert sind***Art. 4* Gesuch

Das Gesuch zur Weiterführung der Versicherung ist bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons einzureichen.

Art. 4a Versicherungsbeginn

¹ Die Versicherung läuft ohne Unterbruch weiter, falls das Gesuch innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit im Ausland eingereicht wird.

² Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.

Art. 4b Versicherungsende

¹ Die Versicherung endet, wenn die versicherte Person unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats zurücktritt;

² Kommt die versicherte Person ihren Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, so stellt ihr die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung zu und setzt ihr unter Androhung des Ausschlusses eine Nachfrist von 30 Tagen an. Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird die versicherte Person von der Versicherung ausgeschlossen.

³ Der Ausschluss gilt rückwirkend ab dem ersten Tag des Beitragsjahres, für das die Beiträge nicht vollständig bezahlt oder für das die Dokumente nicht beigebracht wurden.

*Gliederungstitel vor Art. 5***III. Nichterwerbstätige Personen, die ihren versicherten Ehegatten ins Ausland begleiten***Art. 5* Gesuch

Das Gesuch zur Weiterführung der Versicherung ist bei der Ausgleichskasse, bei welcher der erwerbstätige Ehegatte versichert ist, einzureichen.

Art. 5a Versicherungsbeginn

¹ Die Versicherung läuft ohne Unterbruch weiter, falls das Gesuch innerhalb von sechs Monaten ab Abreise ins Ausland eingereicht wird.

² Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.

Art. 5b Versicherungsende

Die Versicherung endet:

- a. wenn die versicherte Person unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats zurücktritt;
- b. wenn die versicherte Person die Voraussetzungen nach Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe c AHVG nicht mehr erfüllt.

Art. 5c–5k

Aufgehoben

Art. 6^{ter} und Art. 6^{quater}

Aufgehoben

Art. 16 Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

¹ Die Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber sind gestützt auf die von den Arbeitnehmern beizubringenden Auskünfte und Lohnbelege festzusetzen.

² Die Bestimmungen für die Beiträge auf Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gelten sinngemäss.

³ Sofern erforderlich, namentlich wenn die Ausgleichskassen die nötigen Angaben nicht über den Arbeitnehmer erhältlich machen können, verlangen sie eine Steuermeldung. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Beiträge auf Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sinngemäss.

Art. 18 Abzüge vom Einkommen

¹ Für die Ausscheidung und das Ausmass der nach Artikel 9 Absatz 2 AHVG zulässigen Abzüge sind die Vorschriften über die direkte Bundessteuer massgebend.

² Der Zinssatz nach Artikel 9 Absatz 2^{bis} AHVG entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen in Schweizerfranken der nicht öffentlichen inländischen Schuldner gemäss Statistik der Schweizerischen Nationalbank, auf- oder abgerundet auf das nächste halbe Prozent. Das Eigenkapital wird auf die nächsten 1 000 Franken aufgerundet.

Art. 21 Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende

¹ Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9 400 Franken, aber weniger als 56 400 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 400	17 200	4,35
17 200	21 900	4,45
21 900	24 200	4,55
24 200	26 500	4,65
26 500	28 800	4,80
28 800	31 100	4,90
31 100	33 400	5,10
33 400	35 700	5,30
35 700	38 000	5,50
38 000	40 300	5,70
40 300	42 600	5,90
42 600	44 900	6,15
44 900	47 200	6,45
47 200	49 500	6,75
49 500	51 800	7,05
51 800	54 100	7,35
54 100	56 400	7,70

² Beträgt das Einkommen weniger als 9 400 Franken, so hat der Versicherte einen Beitrag von 4,35 Prozent ab dem Monat zu entrichten, der demjenigen folgt, in dem er das Referenzalter erreicht.

Art. 22 Zeitliche Bemessung der Beiträge in Beitragsjahren ohne Geschäftsabschluss

Wird in einem Beitragsjahr kein Geschäftsabschluss erstellt, ist das Einkommen des Geschäftsjahres entsprechend seiner Dauer auf die Beitragsjahre aufzuteilen.

Art. 28 Abs. 1–2

¹ Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 405 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens.

^{1bis} Der für die Besteuerung nach dem Aufwand nach Artikel 14 DBG geschätzte Aufwand ist dem Renteneinkommen gleichzusetzen.

^{1ter} Nicht zum Renteneinkommen gehören die Renten nach den Artikeln 36 und 39 IVG.

² Verfügt eine nichterwerbstätige Person gleichzeitig über Vermögen und Renteneinkommen, so wird der mit 20 multiplizierte jährliche Rentenbetrag zum Vermögen hinzugerechnet. Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken	Franken	Franken
weniger als 300 000	405	–
300 000	435	87
1 750 000	2 958	130
8 400 000 und mehr	20 250	–

Art. 29 Festsetzung und Ermittlung der Beiträge

¹ Auf Verlangen der versicherten Person wird auf das Vermögen am Ende der Beitragspflicht abgestellt, falls dieses vom Vermögen, das die Steuerbehörden ermittelt haben, erheblich abweicht.

² Das Renteneinkommen wird von den Ausgleichskassen ermittelt. Sie arbeiten dabei mit den kantonalen Steuerbehörden zusammen.

³ Im Übrigen gelten die Artikel 23 Absatz 5, 24 und 25 sinngemäss.

Art. 29a Meldungen der Steuerbehörden

¹ Die kantonalen Steuerbehörden melden auf Verlangen der Ausgleichskassen folgende Angaben über die den Ausgleichskassen angeschlossenen Nichterwerbstätigen:

- a. das für die Beitragsbemessung massgebende Vermögen aufgrund der rechtskräftigen kantonalen Veranlagung; sie berücksichtigen dabei die interkantonalen Repartitionswerte;
- b. das Renteneinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer;
- c. bei nach Aufwand besteuerten Personen den Aufwand nach Artikel 14 DBG aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer.

² Die Angaben der Steuerbehörden nach Absatz 1 Buchstaben a und c sind für die Ausgleichskassen verbindlich.

³ Artikel 27 gilt sinngemäss. Die Vergütung nach Artikel 27 Absatz 4 wird für jede nichterwerbstätige Person ausgerichtet, die mehr als den Mindestbeitrag schuldet.

Art. 29b Meldung der Studierenden durch die Lehranstalten

¹ Die Lehranstalt meldet der nach Artikel 118 Absatz 4 zuständigen Ausgleichskasse Namen, Geburtsdatum, Adresse, Zivilstand, Versichertennummer und Nationalität der Studierenden, die im vorangehenden Kalenderjahr das 20. Altersjahr vollendet haben.

²⁻⁴ *Abs. 2 – 4 des bisherigen Art. 29^{bis}*

Art. 29c

Bisheriger Art. 29^{er}

Art. 29^{bis} und 29^{er}

Aufgehoben

Art. 50 Begriff des vollen Beitragsjahres

Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Artikel 1a, 1c, 1d oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Artikel 29^{er} Absatz 2 Buchstaben b und c AHVG aufweist.

Art. 50b Abs. 4

⁴ Bezieht ein Ehegatte eine Invalidenrente, so werden die Einkommen bis zum 31. Dezember vor Erreichen des Referenzalters oder des Anspruchs auf eine Invalidenrente des zweitrentenberechtigten Ehegatten geteilt.

Art. 51 Abs. 2

² Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens werden die der versicherten Person gemäss Artikel 52d zusätzlich angerechneten Beitragsjahre und die gemäss Artikel 29^{bis} Absatz 3 AHVG herangezogenen Beitragszeiten mit den entsprechenden Erwerbseinkommen mitgezählt.

Art. 52 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Das Bundesamt erlässt Vorschriften für die Abstufung der Teilrenten beim Rentenvorbezug. Massgebend ist das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person zum Zeitpunkt des Vorbezugs und denjenigen seines Jahrgangs zum Zeitpunkt des Referenzalters.

Art. 52a Beitragszeit von weniger als einem Jahr bei Eintritt des Versicherungsfalls

¹ Weist eine Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht während eines vollen Jahres Beitragszeiten auf, so wird die Summe aller Erwerbseinkommen, für die sie nach Vollendung des 17. Altersjahres bis zur Entstehung des Rentenanspruchs Beiträge geleistet hat, sowie die Summe der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften durch die Summe der Jahre und Monate geteilt, während welcher sie Beitragszeiten aufweist.

² Weist eine Person vor dem Erreichen des Referenzalters keine oder nicht während eines vollen Jahres Beitragszeiten auf, so können die Beitragszeiten und Einkommen gemäss Art. 29^{bis} Abs. 6 AHVG für eine Rente angerechnet werden.

Art. 52b

Aufgehoben

Art. 52d^{bis} Anrechnung von Beitragszeiten und Einkommen nach dem Referenzalter

¹ Beträgt das nach Erreichen des Referenzalters erzielte Erwerbseinkommen pro Kalenderjahr mindestens 25 Prozent des nach Artikel 29^{quater} AHVG ermittelten durchschnittlichen Jahreseinkommens, so können die Beitragszeiten längstens bis fünf Jahre nach dem Referenzalter angerechnet werden, maximal bis zur vollständigen Beitragsdauer.

² Die nach dem Referenzalter erzielten Erwerbseinkommen können auch bei vollständiger Beitragsdauer zur Verbesserung des durchschnittlichen Jahreseinkommens angerechnet werden.

³ Artikel 30 Absatz 1 AHVG ist für die Summe der nach dem Referenzalter erzielten Einkommen nicht anwendbar.

⁴ Die Neuberechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag der versicherten Person. Diese muss den Antrag spätestens bis fünf Jahre nach Vollendung des Referenzalters bei der zuständigen Ausgleichskasse einreichen.

⁵ Der Anspruch auf die neu berechnete Rente entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, welcher der Gesuchseinreichung folgt.

Art. 53 Sachüberschrift und Abs. 1 erster Satz

Berechnungsvorschriften und Rententabellen

¹ Das Bundesamt stellt zur Berechnung der Renten verbindliche Vorschriften und Rententabellen auf. ...

Art. 53^{ter} Summe der Renten bei Ehegatten mit anteiligen Renten

¹ Bezieht ein Ehegatte oder beziehen beide Ehegatten eine anteilige Altersrente vor, so wird der nach Artikel 53^{bis} ermittelte Höchstbetrag der beiden Renten zusätzlich mit dem Prozentsatz des höheren Rentenanteils multipliziert. Dies gilt auch, wenn der eine Ehegatte eine anteilige Altersrente vorbezieht und der andere eine Invalidenrente bezieht. Beim Aufschub von anteiligen Altersrenten ist stets von der ganzen Altersrente auszugehen.

² Bezieht ein Ehegatte eine anteiligen Altersrente vor und erhält er gleichzeitig einen Bruchteil einer ganzen Invalidenrente, so bilden diese zusammen für die Plafonierung mit der Rente des anderen Ehegatten eine Rente. Weisen die Altersrente und die Invalidenrente unterschiedliche Skalen auf, so ist für die Berechnung nach Artikel 53^{bis} die höhere Skala massgebend.

³ Beziehen beide Ehegatten einen Anteil ihrer Altersrente vor, während beide einen Bruchteil einer ganzen Invalidenrente erhalten, werden die beiden Altersrenten und die beiden Invalidenrenten je untereinander plafoniert.

Art. 53^{quater} Summe der Renten bei Ehegatten, die eine Altersrente und eine Invalidenrente beziehen

Bezieht ein Ehegatte eine Altersrente nach Artikel 34a AHVG und der andere Ehegatte eine Invalidenrente, so wird:

- a. die Altersrente plafoniert, wie wenn der Ehegatte der anspruchsberechtigten Person ebenfalls eine Altersrente nach Artikel 34a AHVG beziehen würde; und
- b. die Invalidenrente plafoniert, wie wenn der Ehegatte der anspruchsberechtigten Person ebenfalls eine Invalidenrente beziehen würde.

Art. 53^{quinquies} Zusammentreffen von Kinder- und Waisenrenten der AHV mit Kinderrenten der IV

¹ Beim Zusammentreffen von Kinderrenten der AHV und Kinderrenten der IV ist Artikel 53^{quater} sinngemäss anwendbar.

² Beim Zusammentreffen von Waisenrenten und Kinderrenten der IV ist Artikel 37 Absatz 2 AHVG sinngemäss anwendbar.

Art. 55^{bis} Bst. a und b

Vom Aufschub gemäss Artikel 39 AHVG sind ausgeschlossen:

- a. der Anteil der Altersrente im prozentualen Umfang, der den Bruchteil der ganzen Invalidenrente ablöst; ...
- b. die ganzen Altersrenten, die eine ganze Invalidenrente ablösen;

Art. 55^{ter} Erhöhung beim Aufschub

¹ Es gelten die folgenden Erhöhungssätze in Prozent der Altersrente:

Aufschubsdauer in Jahren	und Monaten											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	4,4	4,8	5,2	5,6	6,0	6,4	6,7	7,1	7,5	7,9	8,3	8,7
2	9,1	9,5	10,0	10,4	10,8	11,2	11,7	12,1	12,5	12,9	13,4	13,8
3	14,2	14,7	15,1	15,6	16,1	16,5	17,0	17,4	17,9	18,4	18,8	19,3
4	19,7	20,2	20,7	21,2	21,7	22,2	22,7	23,2	23,7	24,2	24,7	25,2
5	25,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

² Der Erhöhungsbetrag wird ermittelt, indem die Summe der aufgeschobenen Renten durch die entsprechende Anzahl Monate geteilt wird und das Ergebnis mit dem entsprechenden Erhöhungssatz gemäss Absatz 1 multipliziert wird.

³ Bei einer Senkung des aufgeschobenen Anteils wird auf dem abgerufenen Rentenanteil der Erhöhungsbetrag gemäss Absatz 2 ermittelt. Dieser wird mit dem abgerufenen Anteil der Altersrente ausgerichtet.

⁴ Die Summe aller Erhöhungsbeträge darf den Erhöhungsbetrag zur Altersrente nicht übersteigen.

⁵ Der Erhöhungsbetrag wird der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Art. 55^{quater} Abs. 1 erster Satz

¹ Die Aufschubsdauer beginnt vom ersten Tag an zu laufen, der dem Monat folgt, in dem das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht wurde...

Art. 56 Vorbezug der Altersrente

¹ Die Berechnung der vorbezogenen Rente basiert auf der Beitragsdauer und dem Einkommen bis zum 31. Dezember vor dem Vorbezug sowie der für den entsprechenden Jahrgang geltenden Beitragspflicht bis zum Referenzalter.

² Bei einer Erhöhung des Rentenanteils während der Vorbezugsperiode werden die gleichen Berechnungsgrundlagen wie zu Beginn des Vorbezugs verwendet. ³ Eine Erhöhung des vorbezogenen Anteils der Rente ist schriftlich zu beantragen. Der Wechsel kann frühestens auf den Monat nach Gesuchseinreichung erfolgen. Die Senkung des vorbezogenen Anteils ist ausgeschlossen.

⁴ Bei Erreichen des Referenzalters wird die Rente nach den allgemeinen Berechnungsbestimmungen festgesetzt. Massgebend ist der nach Artikel 51^{bis} Absatz 2 im Zeitpunkt des Referenzalters ermittelte Aufwertungsfaktor.

Art. 56^{bis} Kürzung beim Vorbezug

¹ Bei einem Vorbezug der Rente gelten die folgenden Kürzungssätze in Prozent der Rente:

Vorbezugsdauer in Jahren	und Monaten											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	-	0,3	0,7	1,0	1,4	1,7	2,0	2,4	2,7	3,1	3,4	3,7
1	4,1	4,4	4,7	5,0	5,3	5,7	6,0	6,3	6,6	6,9	7,2	7,6
2	7,9	8,2	8,5	8,8	9,0	9,3	9,6	9,9	10,2	10,5	10,8	11,1
3	11,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

² Bei einer Erhöhung des vorbezogenen Rentenanteils wird der Kürzungssatz für den Rentenanteil, um den der vorbezogene Anteil erhöht wird, neu bestimmt.

³ Bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG wird der Kürzungsbetrag ermittelt. Dabei wird die Summe der ungekürzten vorbezogenen Renten, dividiert durch die jeweilige Anzahl Monate, während denen die jeweilige Rente oder der Rentenanteil vorbezogen wurde, mit dem für die entsprechende Vorbezugsdauer geltenden Kürzungssatz multipliziert. Die für jeden Rentenanteil ermittelten Kürzungsbeträge ergeben zusammen den Kürzungsbetrag, der ab dem Referenzalter von der Rente abgezogen wird.

⁴ Der Kürzungsbetrag wird der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Art. 57 Kumulation eines vorbezogenen Anteils der Altersrente mit einem Bruchteil einer ganzen Invalidenrente

Der vorbezogene Anteil muss mindestens 20 Prozent der Altersrente betragen. Die Summe von Invalidenrente und vorbezogener ungekürzter Altersrente darf den Betrag der ganzen Altersrente gemäss Artikel 56 Absatz 1 nicht übersteigen.

Art. 57^{bis} Kumulation eines vorbezogenen Anteils der Altersrente mit einer Witwen- oder Witwerrente

¹ Der vorbezogene Anteil muss mindestens 20 Prozent der Altersrente betragen. Die Summe von Witwen- oder Witwerrente und vorbezogener ungekürzter Rente darf den Betrag der ganzen Altersrente gemäss Artikel 56 Absatz 1 nicht übersteigen.

² Verwitwet eine Person während des Vorbezugs und kann diese eine Witwen- oder Witwerrente beanspruchen, so reduziert sich der Vorbezug auf denjenigen Anteil, der die Witwen- oder Witwerrente übersteigt. In Abweichung von Artikel 40 Absatz 1 AHVG kann in diesen Fällen der vorbezogene Anteil weniger als 20 Prozent der Altersrente betragen.

Art. 60 Abs. 1

¹ Die Vorausberechnung erfolgt grundsätzlich nach den Artikeln 50–57^{bis}. Für die Vorausberechnung der Hinterlassenenrenten ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend. Für die Vorausberechnung der Altersrente ist der Zeitpunkt des Referenzalters oder des Vorbezugs massgebend.

*Gliederungstitel vor Art. 80***Vierter Abschnitt: Die Organisation****A. Die Arbeitgeber****Art. 80** Verzinsung der Schadenersatzforderungen

¹ Auf Schadenersatzforderungen nach Artikel 52 AHVG sind ab Erlass der Verfügung der Ausgleichskasse über die Schadenersatzforderung Zinsen zu entrichten, bis der Schadenersatz vollständig bezahlt ist.

² Artikel 42 gilt sinngemäss.

Art. 113 Abs. 1

¹ Unter der Bezeichnung «Schweizerische Ausgleichskasse» wird im Rahmen der Zentralen Ausgleichsstelle eine besondere Ausgleichskasse errichtet, der insbesondere die Durchführung der freiwilligen Versicherung und der ihr durch zwischenstaatliche Vereinbarungen zugewiesenen Aufgaben obliegt.

Art. 118 Nichterwerbstätige

¹ Nichterwerbstätige haben ihre Beiträge der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons zu entrichten; die nach Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe c AHVG versicherten Personen gehören jedoch der Ausgleichskasse ihres Ehegatten an.

² Versicherte, die ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 58. Altersjahr vollenden, oder später als nichterwerbstätig gelten, bleiben der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen. Diese Ausgleichskasse ist unter Vorbehalt von Absatz 3 auch zuständig für den Bezug der Beiträge der nichterwerbstätigen beitragspflichtigen Ehegatten dieser Versicherten.

³ Nichterwerbstätige Versicherte nach Absatz 2 erster Satz werden der Ausgleichskasse ihres Ehegatten angeschlossen, wenn der Ehegatte eine Altersrente bezieht oder aufgeschoben hat oder eine Invalidenrente nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung bezieht.

⁴ Nichterwerbstätige Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz haben ihre Beiträge der Ausgleichskasse des Kantons zu entrichten, in dem die Lehranstalt liegt, die für die Meldung nach Artikel 29b zuständig ist. Fehlt es an einer solchen Meldung, so ist die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zuständig.

⁵ Für nichterwerbstätige Insassen von Anstalten und für nichterwerbstätige Angehörige religiöser Gemeinschaften kann das Bundesamt den Beitragsbezug durch die Ausgleichskasse des Kantons vorschreiben, in dem die Anstalt liegt bzw. die Gemeinschaft ihren Sitz hat.

Art. 137 Individuelles Konto

Jede Ausgleichskasse führt unter der Nummer der versicherten Person ein individuelles Konto über die Erwerbseinkommen, für die ihr die Beiträge entrichtet worden sind.

*Gliederungstitel vor Art. 172***M. Haftung der Ausgleichskassen für Schäden****Art. 172** Verzinsung der Schadenersatzforderungen

¹ Auf Schadenersatzforderungen nach Artikel 70 Absatz 1 AHVG hat die Ausgleichskasse ab Erlass der Verfügung des Bundesamts Zinsen zu entrichten, bis sie den Schadenersatz vollständig bezahlt hat.

² Artikel 42 gilt sinngemäss.

Schlussbestimmungen der Änderung vom...

a. Versicherungsunterstellung

¹ Personen, die bis zum Inkrafttreten der Änderung vom ... gestützt auf die bisherige Fassung von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a und c AHVG versichert waren und die Anwendung des neuen Rechts verlangen, haben dies der Ausgleichskasse mitzuteilen; in den Fällen von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c AHVG bedarf es der Zustimmung ihres Arbeitgebers.

² Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung gestellt, so gilt diese ab dessen Inkrafttreten. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, so gilt das neue Recht ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats.

b. Sinkende Beitragsskala, Beitragstabelle, Mindestbeitrag und Beitragssatz

Bis am 31. Dezember 2020 gilt nach bisherigem Recht:

- a. für die Selbstständigerwerbenden die sinkende Beitragsskala gemäss Artikel 21 Absatz 1 und der Beitragssatz nach Artikel 21 Absatz 2;
- b. für die Nichterwerbstätigen der Mindestbeitrag und die Beitragstabelle nach Artikel 28.

c. Anrechnung von Beitragszeiten und Einkommen nach dem Referenzalter

In die Berechnung der Rente einzuschliessen sind lediglich die nach dem Inkrafttreten der Änderungen vom 17. März 2017 erzielten Einkommen und zurückgelegten Beitragszeiten.

Verordnung 15 vom 15. Oktober 2014² über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO**Art. 2 Abs. 2**

² Der Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende nach Artikel 8 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1^{bis} AHVG wird auf 405 Franken im Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 810 Franken im Jahr.

2. Verordnung vom 26. Mai 1961³ über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung

Art. 7 Abs. 1

¹ Der freiwilligen Versicherung können die Personen beitreten, welche die Versicherungsvoraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 und allenfalls Absatz 1^{bis} AHVG erfüllen, einschliesslich der Personen, die für einen Teil ihres Einkommens der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.

Art. 8 Fristen und Modalitäten

¹ Die Beitrittserklärung muss schriftlich bei der Ausgleichskasse oder subsidiär bei der zuständigen Auslandsvertretung innerhalb eines Jahres eingereicht werden.

² Die Frist für die Beitrittserklärung beginnt zu laufen:

- a. ab dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung; oder
- b. ab dem Beginn der Beitragspflicht nach Artikel 3 AHVG, wenn es sich um eine Person nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} handelt.

³ Nach Ablauf dieser Frist ist ein Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich.

⁴ Die Versicherung beginnt:

- a. mit dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung; oder
- b. ab dem Beginn der Beitragspflicht nach Artikel 3 AHVG, wenn es sich um eine Person nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} handelt.

Art. 13a Abs. 1 und 2

¹ Beitragspflichtig sind:

- a. erwerbstätige Versicherte ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres;
- b. nichterwerbstätige Versicherte ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres.

² Die Beitragspflicht dauert bis zum Ende des Monats, in dem das Referenzalter erreicht wird.

Art. 13b Beitragssatz für die AHV/IV

¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 10,1 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Betrag von 940 Franken im Jahr entrichten.

² Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen einen Beitrag auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens. Der Beitrag liegt zwischen 940 und 23 500 Franken im Jahr. Er berechnet sich wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag (AHV+IV)	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken	Franken	Franken
weniger als 550 000	940	–
550 000	1 010	101
1 750 000	3 451	151
8 400 000 und mehr	23 500	–

Schlussbestimmungen der Änderung vom...

Beitragssatz, Mindestbeitrag und Beitragstabelle

Bis zum 31. Dezember 2020 gilt für den Beitragssatz, den Mindestbeitrag und die Beitragstabelle das bisherige Recht nach Artikel 13b.

3. Verordnung vom 29. November 1995⁴ über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge

Art. 4 Abs. 3 erster Satz

³ Nicht rückvergütet werden die von den Ausländern nach Vollendung des Referenzalters entrichteten Beiträge. ...

³ SR 831.111

⁴ SR 831.131.12

4. Verordnung vom 17. Januar 1961⁵ über die Invalidenversicherung

Art. 1^{bis} Abs. 1, Einleitungssatz

¹ Im Bereich der sinkenden Skala nach Artikel 21 AHVV berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Art. 20^{ter} Taggeld und Renten

¹ Hat die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld und auf ein Kindergeld nach den Artikeln 23 und 23^{bis} IVG und ist deren Summen niedriger als die bisher bezogene Invalidenrente, so wird anstelle des Taggeldes die Rente weitergewährt.

² Hat die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 23 Absatz 2^{bis} IVG, das niedriger wäre als die bisher bezogene Invalidenrente, so wird die Rente nach Ablauf der Frist nach Artikel 47 Absatz 1 IVG durch ein Taggeld ersetzt, das einem Dreissigstel des Rentenbetrages entspricht.

³ Bezieht die versicherte Person während der Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen gleichzeitig eine vorbezogene Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG und ein Taggeld, so wird das Taggeld während der Dauer des Doppelanspruchs um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt.

Art. 27^{ter} Versicherte, die einen Teil der Altersrente vorbeziehen

Die Invalidität von Versicherten, die einen Teil der AHV-Rente im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbeziehen, wird nach der nach Artikel 28a IVG geeigneten Methoden bemessen. Der Vorbezug der AHV-Rente wird dabei nicht berücksichtigt. Die Summe der Alters- und Invalidenrente wird nach Artikel 40a Absatz 2 AHVG plafoniert.

Art. 32 Abs. 1

¹ Die Artikel 50–53^{ter} AHVV⁶ gelten sinngemäss für die ordentlichen Renten der Invalidenversicherung.

Art. 45 Abs. 3

³ Bezieht eine versicherte Person eine Teilaltersrente vor und erhält sie gleichzeitig Invalidenleistungen, so bleibt die IV-Stelle so lange für die Festsetzung der Invalidenleistungen und den Erlass von damit zusammenhängenden Verfügungen zuständig, wie die Leistungen ausgerichtet werden, längstens aber bis zum Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 AHVG. Die Festsetzung der Altersleistungen sowie der Erlass damit zusammenhängender Verfügungen fallen in die Zuständigkeit der Ausgleichskasse.

Art. 87 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Der Vorbezug eines Teils der Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG bildet keinen Grund für eine Revision nach Absatz 1.

5. Verordnung vom 15. Januar 1971⁷ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 15a Rentenvorbezug

¹ Bei einem Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG⁸ wird für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung unabhängig vom bezogenen Anteil die ganze wegen des Vorbezugs gekürzte Rente als Einnahme angerechnet.

² In Fällen, in denen der Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG kumuliert wird mit dem Bezug einer Invalidenrente (Art. 40a AHVG) oder dem Bezug einer Hinterlassenenrente (Art. 40b AHVG), werden die tatsächlich ausgerichteten Renten als Einnahme angerechnet, mindestens jedoch der Betrag der ganzen wegen des Vorbezugs gekürzten Altersrente.

Art. 45 Bst. a und c

Leistungen im Sinne von Artikel 18 ELG gewährt:

- a. die Stiftung Pro Senectute Personen, welche das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht haben, und Personen, welche die Altersrente, sei es die ganze oder einen Anteil davon, vorbeziehen;
- c. die Stiftung Pro Juventute:
 1. Witwern mit minderjährigen Kindern und Witwen, welche nicht unter Buchstabe a oder b fallen;
 2. Waisen.

⁵ SR 831.201

⁶ SR 831.101

⁷ SR 831.301

⁸ SR 831.10

6. Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994⁹

Ingress

gestützt auf Artikel 26 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993¹⁰ (FZG),
Artikel 124a Absatz 3 des Zivilgesetzbuches¹¹ (ZGB)
und Artikel 99 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908¹²,

Art. 6 Abs. 4

⁴ Beiträge für die Finanzierung von AHV-Überbrückungsrenten, die frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu laufen beginnen, können nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c FZG abgezogen werden. Bei Arbeitsverhältnissen, in denen die Vorsorgeeinrichtung gestützt auf Art. 13 Abs. 4 BVG ein tieferes reglementarisches Mindestalter festlegt, können Beiträge für die Finanzierung von AHV-Überbrückungsrenten abgezogen werden, die früher als fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters zu laufen beginnen.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Altersleistungen von Freizügigkeitspoliceen und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Bezug aufschieben, jedoch bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters.

Art. 18a Anfangsvermögen

¹ Stiftungen, die Freizügigkeitskonten führen, müssen bei der Gründung über ein genügendes Anfangsvermögen verfügen.

² Das Anfangsvermögen ist genügend, wenn es die in den ersten zwei Jahren zu erwartenden Verwaltungs-, Organisations- und anderen Betriebskosten deckt.

Art. 18b Garantie

¹ Stiftungen, die Freizügigkeitskonten führen, müssen über eine unwiderrufliche, nicht abtretbare, unbefristete und auf mindestens 500 000 Franken lautende Garantie einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehenden Bank oder einer der schweizerischen oder liechtensteinischen Aufsicht unterstehenden Versicherung verfügen. Die Aufsichtsbehörde kann den Mindestbetrag auf höchstens 1 Million Franken erhöhen.

² Die Garantie wird in Anspruch genommen, wenn ein Liquidationsverfahren über die Stiftung eröffnet wird und eine Schädigung der Versicherten oder Dritter nicht ausgeschlossen ist. Die Bank oder Versicherung leistet auf erste schriftliche Zahlungsaufforderung hin. Zur Zahlungsaufforderung ist allein die Aufsichtsbehörde ermächtigt.

³ Die Garantie darf von der Vorsorgeeinrichtung nur gekündigt werden, wenn im Zeitpunkt der Kündigung der Nachweis über eine gleiche Garantieleistung bei einer Bank oder Versicherung vorliegt.

Art. 19 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Gelder der Freizügigkeitskonten in Form der reinen Sparlösung sind als Spareinlagen bei einer Bank anzulegen, die der Aufsicht der FINMA untersteht. ...

Art. 19c Abs. 1

¹ Als Vorsorgeguthaben, die nach Artikel 24d Absatz 2 FZG als vergessene Guthaben zu melden sind, gelten Guthaben von Personen, die das Referenzalter erreicht haben und weder ihren Anspruch auf Auszahlung der Altersleistungen geltend gemacht haben noch nachgewiesen haben, dass sie weiterhin erwerbstätig sind.

Art. 19g Abs. 2 erster und zweiter Satz

² Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Referenzalter, so kann die Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB und die Rente kürzen. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. ...

Art. 19i

Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das reglementarische Referenzalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vorsorgeguthaben wie eine Austrittsleistung zu teilen.

⁹ SR 831.425

¹⁰ SR 831.42

¹¹ SR 210

¹² SR 221.229.1

¹³ SR 831.10

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Versicherte, die vor dem 1. Januar 2018 das Referenzalter erreicht haben und den Bezug der Altersleistung aufschieben möchten, müssen bis zum 30. Juni 2018 nachweisen, dass sie weiterhin erwerbstätig sind (Art. 16 Abs. 1). Erbringen sie innerhalb dieser Frist keinen solchen Nachweis, so wird die Altersleistung auf den 31. Dezember 2018 fällig.

² Altersleistungen von Freizügigkeitspolicen, die vor dem 1. Januar 2018 errichtet wurden, werden unabhängig vom Nachweis einer Erwerbstätigkeit an dem in der Police festgelegten Rücktrittsdatum fällig.

³ Am 1. Januar 2018 bestehende Stiftungen, die Freizügigkeitskonten führen, müssen spätestens am 31. Dezember 2018 über die nach Artikel 18b erforderliche Garantie verfügen.

7. Verordnung vom 22. Juni 1998¹⁴ über den Sicherheitsfonds BVG*Ingress*

gestützt auf die Artikel 56 Absatz 4, 59 Absatz 2 und 97 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),

Art. 14 Abs. 1 Bst. d

¹ Durch Beiträge der registrierten Vorsorgeeinrichtungen finanziert werden:

- d. die Zuschüsse zur Garantie des Leistungsniveaus zugunsten der Versicherten der Übergangsgeneration (Art. 56 Abs. 1 Bst. i BVG).

Art. 15 Abs. 1

¹ Berechnungsgrundlage der Beiträge für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur, für die Entschädigungen an die Auffangeinrichtung für die Wiederanschlusskontrolle, für die Entschädigungen an die AHV-Ausgleichskassen und für die Zuschüsse zur Garantie des Leistungsniveaus zugunsten der Versicherten der Übergangsgeneration ist die Summe der koordinierten Löhne aller versicherten Personen nach Artikel 8 BVG, die für Altersleistungen Beiträge zu entrichten haben.

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts**Art. 20a* Satz für die Ausrichtung von Zuschüssen

Der Satz, ab dem der Sicherheitsfonds einer Vorsorgeeinrichtung Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur ausrichtet (Art. 58 Abs. 1 BVG), beträgt 14,5 Prozent.

2a. Abschnitt: Zuschüsse zur Garantie des Leistungsniveaus zugunsten der Versicherten der Übergangsgeneration*Art. 23a* Anspruch und Höhe

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen, die infolge einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes das Niveau der Altersleistungen zugunsten der Versicherten der Übergangsgeneration garantieren müssen, haben Anspruch auf Zuschüsse.

² Bei Invaliden- und Hinterlassenenrenten besteht kein Anspruch auf Zuschüsse.

³ Die Höhe des Zuschusses entspricht der Differenz zwischen der nach Buchstabe b Absatz 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... der BVV 2 berechneten Altersrente und der reglementarischen Rente, geteilt durch den Mindestumwandlungssatz, der für das Alter der versicherten Person im Zeitpunkt des Rentenbeginns massgebend ist.

Art. 23b Meldung und Auszahlung

Für die Meldung und Auszahlung der Zuschüsse gilt Artikel 21.

¹⁴ SR 831.432.1

¹⁵ SR 831.40

8. Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011¹⁶ über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge

Art. 12 Abs. 4

⁴Stiftungen, die Freizügigkeitskonten führen, müssen zudem den Nachweis des Anfangsvermögens und die Garantieerklärung nach den Artikeln 18a und 18b der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994¹⁷ einreichen.

9. Verordnung vom 18. April 1984¹⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ersatz von Ausdrücken

¹In den Artikeln 14 Absatz 1, 24a Absatz 6, 26a Sachüberschrift und Absatz 1 sowie 26b Sachüberschrift und Absatz 1 wird «Rentenalter» durch «Referenzalter» ersetzt.

²In Artikel 24a Absatz 1 wird «ordentliche Rentenalter» durch «Referenzalter» ersetzt.

³In Artikel 24 Sachüberschrift und Absatz 1 Einleitungssatz sowie in Artikel 24a Sachüberschrift und Absatz 2 wird «ordentlichen Rentenalters» durch «Referenzalters» ersetzt.

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

²Gemäss Berechnungsmodell:

- b. betragen die gesamten reglementarischen Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmern, die der Finanzierung der Altersleistungen dienen, nicht mehr als 28 Prozent aller versicherbaren AHV-pflichtigen Löhne beziehungsweise die Beiträge einer selbstständigerwerbenden Person nicht mehr als 28 Prozent des versicherbaren AHV-pflichtigen Einkommens pro Jahr.

Art. 1h Abs. 1 erster Satz

¹Das Versicherungsprinzip ist eingehalten, wenn mindestens 4 Prozent aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt sind; massgebend für die Berechnung dieses Mindestanteils ist die Gesamtheit der Beiträge für alle Kollektive und Pläne eines angeschlossenen Arbeitgebers in einer Vorsorgeeinrichtung. ...

6. Abschnitt (Art. 1i)

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 3

³Die Vorsorgeeinrichtungen können unterjährige Lohnänderungen gemäss Art. 10 Abs. 2 zweiter Satz einmal jährlich gebündelt behandeln.

Art. 3a

Aufgehoben

Art. 4 Koordiniertes Lohn teilinvaliden Versicherter

(Art. 8 und 34 Abs. 1 Bst. b BVG)

¹Für Personen, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959¹⁹ über die Invalidenversicherung teilweise invalid sind, werden die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 Absätze 1 und 2 sowie 46 BVG folgendermassen gekürzt:

Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente	Kürzung der Grenzbeträge
1/4	1/4
1/2	1/2
3/4	3/4

²Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 4700 Franken im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.

Art. 5 Anpassung an die AHV

(Art. 9 BVG)

¹Die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 Absätze 1 und 2 sowie 46 BVG werden wie folgt erhöht:

Bisherige Beiträge Franken	Neue Beiträge Franken
	4 700 (mindestversicherter Lohn für teilinvaliden Versicherte)
	14 100 (minimaler Koordinationsabzug)

¹⁶ SR 831.435.1

¹⁷ SR 831.425

¹⁸ SR 831.441.1

¹⁹ SR 831.20

21 060	21 150 (Eintrittsschwelle und maximaler Koordinationsabzug)
84 240	84 600 (oberer Grenzbetrag)

Art. 10 Abs. 2

² Wird der koordinierte Lohn nicht nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b zum voraus bestimmt, muss der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung unterjährige Lohnänderungen unverzüglich melden. Lohnänderungen, bei denen der neue Lohn nicht mehr als 5 Prozent vom zuletzt gemeldeten abweicht, kann er jedoch einmal jährlich gebündelt melden.

Art. 11 Abs. 5-7

⁵ Die Vorsorgeeinrichtung muss Einkäufe zuzüglich des vom Eingang bei der Vorsorgeeinrichtung an berechneten Zinses dem Alterskonto der versicherten Person gutschreiben.

⁶ Sie muss den Zins auf einem im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogenen Teil des Altersguthabens bis zum Zeitpunkt des Vorbezugs gutschreiben. Zurückbezahlte Beträge muss sie dem Alterskonto zuzüglich des vom Eingang bei der Vorsorgeeinrichtung an berechneten Zinses gutschreiben.

⁷ Zinsen auf einem im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung übertragenen Teil der Austrittsleistung werden bis zum Zeitpunkt der Übertragung dem verpflichteten und nach diesem Zeitpunkt dem berechtigten Ehegatten gutschrieben.

Art. 16a Abs. 1 letzter Satz

Aufgehoben

*Gliederungstitel vor Art. 17***4. Abschnitt: Altersleistungen***Art. 17* Berechnung der maximal aufschiebbaren Altersleistung

(Art. 13c Abs. 2 BVG)

¹ Die versicherte Person darf bei jedem Aufschub des Bezugs der Altersleistung höchstens den Teil der Altersleistung aufschieben, der dem maximalen Altersguthaben entspricht, das sie nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung aufgrund des weiterhin erzielten Lohns bis zum Zeitpunkt des Aufschubs erreicht hätte.

² Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement vorsehen, dass sie für die Berechnung der maximal aufschiebbaren Altersleistung auf den Beschäftigungsgrad abstellt. Es kann jedoch höchstens der Betrag nach Absatz 1 aufgeschoben werden.

Art. 17a Versicherung bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen

(Art. 13a und d BVG)

Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist auch dann in höchstens drei Schritten zulässig, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist.

Art. 17b Mindestumwandlungssätze

(Art. 14 Abs. 2 BVG)

¹ Für den Bezug von Altersleistungen zwischen dem Alter 62 und 70 gelten die folgenden Mindestumwandlungssätze:

Alter	Mindestumwandlungssatz
62	5,55 %
63	5,70 %
64	5,85 %
65	6,00 %
66	6,15%
67	6,30 %
68	6,50 %
69	6,70 %
70	6,90 %

² Für nicht vollendete Altersjahre muss der Mindestumwandlungssatz auf den Monat genau ermittelt werden.

*Gliederungstitel vor Art. 18***5. Abschnitt: Hinterlassenen- und Invalidenleistungen***Art. 27g Sachüberschrift, Abs. 4 und 5***Anspruch auf freie Mittel bei Teil- oder Gesamtliquidation**

(Art. 53d Abs. 1 BVG und Art. 18a Abs. 1 FZG)

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung kann auf eine Teilliquidation verzichten, wenn:

- a. sie in der massgebenden Jahresrechnung einen Deckungsgrad gemäss Anhang von unter 108 Prozent und keine freien Mittel ausweist; und
- b. sich ihr Deckungsgrad ohne Teilliquidation um höchstens 3 Prozentpunkte verändert.

⁵ Sie kann zudem auf eine Teilliquidation verzichten, wenn der Anteil des Fehlbetrags, der den austretenden Versicherten zuzurechnen ist, durch Dritte ausgeglichen wird.*Art. 32a* Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

(Art. 47a Abs. 8 BVG)

¹ Bestandteile der Verwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtung sind alle Kosten, die gemäss ihrem Reglement durch Beiträge für Verwaltungskosten finanziert werden.² Vorsorgeeinrichtungen können von Personen, die nach Artikel 47a Absatz 1 BVG die Versicherung weiterführen, Arbeitnehmerbeiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Diese Beiträge sind zur Summe der Arbeitnehmerbeiträge nach Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe a BVG hinzuzurechnen.³ Tritt eine Person, die nach Artikel 47a Absatz 1 BVG die Versicherung weiterführt, in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die bisherige Vorsorgeeinrichtung denjenigen Anteil der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, der für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen nach Artikel 9 Absatz 2 FZG notwendig ist. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung, so kann die versicherte Person die Versicherung bei dieser Vorsorgeeinrichtung entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen.⁴ Die übertragene Austrittsleistung darf in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung nicht durch Wiedereinkäufe ausgeglichen werden.*Art. 32b* Freiwillige Versicherung ausschliesslich im Bereich der weiter gehenden Vorsorge für Arbeitnehmer(Art. 4 Abs. 3^{bis} BVG)¹ Ausschliesslich im Bereich der weiter gehenden Vorsorge versichern lassen können sich Arbeitnehmer mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen, die nicht nach Artikel 1k obligatorisch versichert sind.² Die Arbeitnehmer müssen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge direkt an die Vorsorgeeinrichtung bezahlen.³ Ein Arbeitgeber, welcher der Versicherung zugestimmt hat, schuldet diesen Arbeitnehmern die Hälfte der Beiträge, die auf den beim ihm bezogenen Lohn entfallen. Die Arbeitnehmer müssen nachweisen, dass die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung bezahlt wurden.*Art. 60b^{bis}* Einkauf während oder nach Bezug einer Altersleistung

(Art. 79b Abs. 2 Bst. b BVG)

Bei Personen, die eine Altersleistung von einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben, reduziert sich bei einem Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung der maximal mögliche Einkaufsbetrag um den Betrag des Vorsorgeguthabens, das der bereits bezogenen Altersleistung entspricht.

*Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**a. Mindestumwandlungssatz von Männern und Frauen zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2021*

(Bst. b der Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG vom 17. März 2017)

¹ Für Männer gelten vom 1. Januar 2019 bis am 31. Dezember 2021 folgende Mindestumwandlungssätze:

Alter	Mindestumwandlungssatz		
	2019	2020	2021
62	6,00 %	5,85 %	5,70 %
63	6,20 %	6,00 %	5,85 %
64	6,40 %	6,20 %	6,00 %
65	6,60 %	6,40 %	6,20 %
66	6,80 %	6,60 %	6,40 %
67	7,00 %	6,75 %	6,50 %
68	7,20 %	6,95 %	6,70 %

69	7,40 %	7,15 %	6,90 %
70	7,60 %	7,35 %	7,10 %

² Für Frauen gelten vom 1. Januar 2019 bis am 31. Dezember 2021 folgende Mindestumwandlungssätze:

Alter	Mindestumwandlungssatz		
	2019	2020	2021
62	6,20 %	5,95 %	5,75 %
63	6,40 %	6,15 %	5,90 %
64	6,60 %	6,35 %	6,10 %
65	6,80 %	6,50 %	6,25 %
66	7,00 %	6,70 %	6,40 %
67	7,20 %	6,90 %	6,60 %
68	7,40 %	7,10 %	6,80 %
69	7,60 %	7,30 %	7,00 %
70	7,80 %	7,50 %	7,20 %

³ Für nicht vollendete Altersjahre muss der Mindestumwandlungssatz auf den Monat genau ermittelt werden.

b. Zusätzliches Alterskonto für die Versicherten der Übergangsgeneration

(Bst. c der Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG vom 17. März 2017)

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss für jede versicherte Person der Übergangsgeneration ein zusätzliches Alterskonto führen, aus dem das Altersguthaben gemäss der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung des BVG ersichtlich ist.

² Artikel 11 Absätze 6 und 7 gilt sinngemäss. Der anwendbare Mindestzinssatz ist in Artikel 12 festgelegt.

Variante 1: Keine Garantie bei Altersrücktritt vor 64/65 Jahren

³ Bei Vollenden des 64. Altersjahrs für die Frauen beziehungsweise des 65. Altersjahrs für die Männer oder bei Eintritt eines Todes- oder Invaliditätsfalls berechnet die Vorsorgeeinrichtung die Rente, die sich aus dem zusätzlichen Alterskonto ergibt. Dabei wendet sie den Umwandlungssatz von 6,8 Prozent an.

Ende Variante 1

Variante 2: Garantie bei Altersrücktritt vor 64/65 Jahren

³ Bei Eintritt eines Versicherungsfalls, spätestens aber bei Vollenden des 64. Altersjahrs für die Frauen und des 65. Altersjahrs für die Männer berechnet die Vorsorgeeinrichtung die Rente, die sich aus dem zusätzlichen Alterskonto ergibt. Für Altersrenten, die vor dem Alter von 64 Jahren (Frauen) beziehungsweise 65 Jahren (Männer) zu laufen beginnen, wendet sie den Umwandlungssatz von 6,8 Prozent an, wobei der Umwandlungssatz pro Vorbezugsjahr um 0,2 Prozent gekürzt wird. Für die anderen Renten wird der Umwandlungssatz von 6,8 Prozent angewendet.

Ende Variante 2

⁴ Im Freizügigkeitsfall ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, den Betrag des zusätzlichen Alterskontos an die neue Vorsorgeeinrichtung oder an die Freizügigkeitseinrichtung zu melden.

c. Leistungsgarantie für die Übergangsgeneration

(Bst. c der Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG vom 17. März 2017)

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen müssen ihren Versicherten der Übergangsgeneration die nach Buchstabe b Absatz 3 dieser Übergangsbestimmungen berechneten Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten garantieren.

Variante 1: Keine Garantie bei Altersrücktritt vor 64/65 Jahren

² Diese Garantie gilt nicht für Kapitalabfindungen oder Altersrenten, die bei Frauen vor Vollendung des 64. Altersjahrs und bei Männern vor Vollendung des 65. Altersjahrs zu laufen beginnen. Beginnt die Altersrente erst später zu laufen, so ist dieselbe Rente wie bei Erreichen dieses Alter zu garantieren. Dies gilt auch, wenn die Altersrente in mehreren Etappen bezogen wird.

Ende Variante 1

Variante 2: Garantie bei Altersrücktritt vor 64/65 Jahren

² Diese Garantie gilt nicht für Kapitalabfindungen oder Altersrenten, die vor dem Mindestalter für den Altersrentenbezug nach Artikel 13 Absatz 4 erster Satz BVG zu laufen beginnen. Beginnt die Altersrente nach Vollendung des 64. Altersjahrs für die Frauen und des 65. Altersjahrs für die Männer zu laufen, so ist dieselbe Rente wie bei Erreichen dieses Alter zu garantieren. Dies gilt auch, wenn die Altersrente in mehreren Etappen bezogen wird.

Ende Variante 2

³ Ist die Altersrente nach Buchstabe b Absatz 3 dieser Übergangsbestimmungen höher als die reglementarische Rente, so hat die Vorsorgeeinrichtung Anspruch auf Zuschüsse des Sicherheitsfonds BVG zur Finanzierung der Rentendifferenz. Die Hinterlassenen-

und die Invalidenrenten sind von der Vorsorgeeinrichtung zu garantieren; diese muss die Differenz mit ihren eigenen Mitteln finanzieren.

⁴ Ist der Lohn einer Person in einem Vorsorgeplan versichert, der eine obligatorische und eine weiter gehende Versicherung unterscheidet, oder ist er in mehreren Vorsorgeplänen einer oder mehrerer Vorsorgeeinrichtungen versichert, so sind die Daten zur Berechnung der Garantie nach Buchstabe b Absatz 3 dieser Übergangsbestimmungen zu aggregieren. Ist nur eine einzige Vorsorgeeinrichtung betroffen, nimmt diese die Aggregation vor. Sind mehrere Vorsorgeeinrichtungen betroffen, trägt der Arbeitgeber die notwendigen Daten zusammen und übermittelt sie an den Sicherheitsfonds BVG, der die Aggregation vornimmt.

⁵ Sieht der Vorsorgeplan Kapitalleistungen vor, so werden die Daten auf den Zeitpunkt des Bezugs der Kapitalleistung hin aggregiert, indem die Rentenleistungen zugrunde gelegt werden, die sich in diesem Zeitpunkt bei Anwendung des reglementarischen Umwandlungssatzes und, falls kein solcher vorgesehen ist, des geltenden Mindestumwandlungssatzes ergeben. Dasselbe gilt für die Altersguthaben bei einer oder mehreren Freizügigkeitseinrichtungen.

d. Freizügigkeitsleistungen nach Art. 14 Abs. 4

Entsteht ein Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2019 und erlischt er nach diesem Datum, weil die versicherte Person nicht mehr invalid ist, so dienen als Grundlage für die Berechnung der Freizügigkeitsleistung:

- a. bis zum 31. Dezember 2018: der koordinierte Lohn während des letzten Versicherungsjahres (Art. 18) und die Altersgutschriften nach den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Bestimmungen;
- b. ab dem 1. Januar 2019: der koordinierte Lohn während des letzten Versicherungsjahres (Art. 18), erhöht um 9 Prozent, aber maximal 63 450 Franken und die Altersgutschriften, die ab diesem Datum gelten.

e. Koordinierter Lohn für die Berechnung der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen

Entsteht der Anspruch auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung nach dem 31. Dezember 2018 und lag der koordinierte Lohn während des letzten Versicherungsjahres (Art. 18) vor dem 1. Januar 2019, so dient dieser Lohn, um 9 Prozent erhöht, aber maximal 63 450 Franken, als Grundlage für die Berechnung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistung.

f. Einkäufe zum Ausgleich von Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen

Wurden vor dem 1. Januar 2018 Einkäufe zum Ausgleich der Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen getätigt und wurde dabei Artikel 1b Absatz 2 beachtet, so liegt keine Verletzung des Angemessenheitsprinzips vor, wenn das reglementarische Leistungsziel bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt um mehr als 5 Prozent überschritten wird.

10. Verordnung vom 13. November 1985²⁰ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen

Art. 3 Abs. 1 und 2 Bst. b

¹ Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor dem Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgerichtet werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters aufgeschoben werden.

² Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen ist zulässig bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der folgenden Gründe:

- b. *Aufgehoben*

Art. 3bis Übertragung von Leistungen in Vorsorgeeinrichtungen oder andere anerkannte Vorsorgeformen

¹ Der Vorsorgenehmer kann das Vorsorgeverhältnis auflösen, wenn er sein Vorsorgekapital:

- a. für den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung verwendet;
- b. an eine andere anerkannte Vorsorgeform überträgt.

² Er kann sein Vorsorgekapital nur dann teilweise übertragen, wenn er es für den vollständigen Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung verwendet.

³ Die Verwendung der Leistung für den Einkauf zur Deckung von Lücken in einer Vorsorgeeinrichtung oder für den Übertrag auf eine andere anerkannte Vorsorgeform im Sinne der Absätze 1 bis 2 ist bis zum Erreichen des Referenzalters zulässig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann ein solcher Einkauf oder Übertrag bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters vorgenommen werden. Ein solcher Einkauf oder Übertrag ist allerdings nicht mehr möglich, wenn eine Versicherungspolice ab fünf Jahren vor dem Referenzalter fällig wird.

Art. 7 Abs. 3

³ Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters (Art. 21 Abs. 1 AHVG) geleistet werden.

²⁰ SR 831.461.3

²¹ SR 831.10

11. Verordnung vom 20. Dezember 1982²² über die Unfallversicherung

Art. 7 Abs. 1 Bst. d und 22 Abs. 2 Bst. a

Aufgehoben

Art. 46 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Die Umwandlung in eine Komplementärrente bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) wird berücksichtigt.

Art. 134 Abs. 2

² Personen, die das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG²⁴ erreichen, können nur dann eine freiwillige Versicherung neu begründen, wenn sie unmittelbar zuvor während eines Jahres obligatorisch versichert waren.

12. Verordnung vom 10. November 1993²⁵ über die Militärversicherung

Art. 19 Abs. 3

³ Artikel 34d der Verordnung vom 31. Oktober 1947²⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) über den geringfügigen Lohn ist nicht anwendbar.

Art. 20 Abs. 2

² Artikel 19 AHVV betreffend geringfügigen Nebenerwerb aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist nicht anwendbar.

Art. 23 Abs. 2

² Beginnt die Rente nach Erreichen des Referenzalters gemäss Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁸ zu laufen, so ist die Zusprechung einer Rente auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen.

13. Verordnung vom 24. November 2004²⁹ zum Erwerbsersatzgesetz

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 3a Vorbezug der Altersrente
(Art. 1a Abs. 4³⁰ EOG)

¹ Der Anspruch auf eine Entschädigung erlischt mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Artikel 40 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

² Beim Vorbezug einer anteiligen Altersrente nach Artikel 40 AHVG bleibt der Anspruch auf die Entschädigung im Umfang des nicht bezogenen Anteils der Altersrente bestehen.

14. Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983³¹

Art. 10d Abs. 2

² Wurde kein Zeitraum festgelegt, so erfolgt die Berechnung nach Absatz 1 aufgrund der Anzahl Monate bis zum Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

Art. 12

Aufgehoben

22 SR 832.202

23 SR 831.10

24 SR 831.10

25 SR 833.11

26 SR 831.101

28 SR 831.10

28 SR 831.10

29 SR 834.11

30 SR 831.10

31 SR 837.02

32 SR 831.10

Art. 32 Altersleistungen der beruflichen Vorsorge

(Art. 18c Abs. 1 AVIG)

Als Altersleistungen der beruflichen Vorsorge, die von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen werden, gelten Leistungen der obligatorischen und der weiter gehenden beruflichen Vorsorge, die den Versicherten vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG³³ entrichtet werden.

Art. 41b Abs. 1

¹ Versicherte, denen innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG³⁴ aufgrund von Artikel 13 AVIG eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet wird, haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder.

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Die Änderung der Verordnung vom 22. Juni 1998 über den Sicherheitsfonds (Ziff. 8) tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

³ Die Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, 1h Absatz 1 erster Satz, 3a, 4, 5, 11 Absätze 5–7 sowie die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... Buchstaben a–f der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Ziff. 10) treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

⁴ Artikel 17b der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Ziff. 10) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³³ SR 831.10

³⁴ SR 831.10

